

AGB – Anhängerverleih Rühl

§1 Allgemeines

Grundlage des Mietvertrages sind ausschließlich die aufgeführten Vertragsbedingungen, mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift an, dass er den Anhänger in ordnungsgemäßen Zustand übernommen hat. Bei Übernahme des Fahrzeuges ist eine Kopie des Personalausweis, Führerscheins bzw. Reisepasses zu hinterlegen

Bei Abholung ist der Mietbetrag in bar zu zahlen, die vorab vereinbarte Kautions ist in bar zu hinterlegen Reservierungen die nicht eingehalten werden, bzw. dem Vermieter nicht fristgerecht abgesagt werden, werden mit einer vorab vereinbarten Ausfallgebühr, jedoch mit mindestens Euro 50,00 in Rechnung gestellt.

§2 Versicherung

Der Anhänger wird vom Vermieter gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung: Unbegrenzte Deckung
Diebstahlversicherung: € 800,- SB bei gebremsten Anhängern, € 500 SB bei ungebremst Anhängern
Vollkasko: kein Versicherungsschutz möglich
Ladung: kein Versicherungsschutz möglich

§3 Haftung und Pflichten des Vermieters

Der Vermieter und seine Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen) haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Vermieter nur insoweit, als der Schaden durch die im Mietvertrag genannten Versicherungen und im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung abgedeckt, bzw. abdeckbar ist.

§4 Haftung und Pflichten des Mieters

Der Mieter haftet grundsätzlich dem Vermieter bei Eintritt von Schäden am Anhänger oder Diebstahls in voller Höhe (bei Diebstahl in Begrenzung der SB Höhe) Der Mieter haftet für die Reparaturkosten im Schadensfall sowie für eventuell anfallender Abschleppkosten und Sachverständigen Gebühren. Der Mieter ist für die Einhaltung der Anhänge und Stützlast seines Fahrzeuges alleine verantwortlich

Der Mieter ist verpflichtet den Anhänger schonend zu behandeln und alle für die Benutzung eines Anhängers bestehenden Vorschriften sorgfältig zu beachten. Im Falle eines Schadens was das Zugfahrzeug verursacht und eine Mithaftung des Anhängers zur Folge hat werden die entstandenen Kosten die die Versicherung nicht trägt, dem Mieter in Rechnung gestellt

§5 Mietdauer und Rückgabe

Der Mieter verpflichtet sich, den Anhänger in dem von Ihm übernommenen Zustand am vereinbarten Tag wieder zurück zu geben bzw. sich zwecks eines genauen Zeitpunktes mit dem Vermieter in Verbindung zu setzen.

Nach 3 Tagen ohne Benachrichtigung erfolgt eine Anzeige wegen Unterschlagung

Bei Verlust des KFZ Scheins, der Schlüssel und oder der Diebstahlsicherung wird dem Mieter ein Betrag von 119 Euro in Rechnung gestellt.

§6 Verjährung

Die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Beschädigung oder Veränderung des Anhängers verjähren in sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückgabe des Anhängers an gerechnet.

§7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§8 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Sitz des Vermieters vereinbart, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter Vollkaufmann ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen.

Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.

§9. Sonstiges

Beim Rückwärtsfahren immer mit Einweiser rangieren, vor der Fahrt den Sitz des Anhängers in der AHK prüfen